

**Die Völkerrechts- und Grundgesetzwidrigkeit der westdeutschen
Gesetzgebungs- und Justizpraxis, Bürger anderer Staaten
der Rechtshoheit der Bundesrepublik zu unterwerfen**

**Gutachten des Instituts für Internationale Beziehungen
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“**

I

Seit Bestehen der Bundesrepublik unternimmt es die Bundesregierung, ihre Hoheitsgewalt auf das Territorium anderer Staaten auszudehnen und deren Bürger ihrer Jurisdiktion zu unterwerfen. Sie stellt die ebenso fiktive wie völkerrechtswidrige These auf, daß die westdeutsche Bundesrepublik als einziger völkerrechtlich existierender deutscher Staat juristisch mit dem ehemaligen Deutschen Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 identisch sei. Diese Anmaßung ist Ausdruck der völkerrechtswidrigen Nichtanerkennung des Potsdamer Abkommens und der widerrechtlichen Verneinung des Staatscharakters der DDR.

Die in diametralem Gegensatz zur Rechtslage und zu den Realitäten stehende Haltung der Bundesregierung, auf der bis heute ihre gesamte Politik aufbaut und aus der sie ihren „Alleinvertretungsanspruch“ herleitet, hat außer in vielfältigen politischen Erklärungen¹ auch in der Gesetzgebung und Rechtsprechung der Bundesrepublik ihren Niederschlag gefunden.

2. Die Alleinvertretungsanmaßung in der westdeutschen Gesetzgebung

a) Die westdeutsche Gesetzgebung versteht unter „Inland“ das Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937. Damit wird ein *Inlandbegriff* geschaffen, der das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sowie Teile der Volksrepublik Polen und der UdSSR umfaßt.

Dieser juristische Annexionismus gilt generell; er äußert sich z. B. im Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (BGBl. I S. 737), in dessen amtlicher Begründung es u. a. heißt: „Die Sowjetzone gehört . . . wie bisher zum Zollgebiet“². In Übereinstimmung mit dieser Gesetzgebungspraxis werden z. B. auch mit der von der Bundesregierung verfaßten Proklamation über die Erforschung und Ausbeutung des Festlandssockels vom 20. Januar 1964 die territorialen Gewässer der DDR und teilweise der Volksrepublik Polen und der UdSSR juristisch annektiert³.

b) Weiteren Ausdruck findet dieser juristische Annexionismus im *Staatsbürgerschaftsrecht*. Schon Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestimmt:

¹ Vgl. z. B. aus jüngster Zeit die Regierungserklärung von Bundeskanzler Erhard vor dem Bundestag am 10. November 1965, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 179 vom 11. November 1965, S. 1437 ff., insbesondere S. 1446, sowie die Note der Bundesregierung vom 25. März 1966, a. a. O., Nr. 42 vom 26. März 1966, S. 329 ff.

² Bundestags-Drucksache III/2201; S. 34.

³ Vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 17 vom 28. Januar 1964, S. 146.

„Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“

Der „Bonner Kommentar“ zum Grundgesetz zieht daraus u. a. die Schlußfolgerung, daß es in der Bundesrepublik und in der DDR eine gemeinsame Staatsangehörigkeit gebe*, die angesichts der Ausschließkeitsanmaßung der Bundesregierung logischerweise von dieser als die der Bundesrepublik angesehen wird. Die Bundesrepublik nimmt die Bürger der DDR als ihre Staatsangehörigen in Anspruch.

Hinsichtlich der polnischen Westgebiete wird festgestellt, daß in den „z. Z. sich nur unter polnischer Verwaltung befindenden“ Gebieten „den Personen die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten geblieben (ist), die sie vor 1945 hatten“⁴ 5. Im Hinblick auf Gdansk heißt es, daß „Übereinstimmung besteht . . . daß die Verleihung der polnischen Staatsangehörigkeit als Folge der Inkorporierung Danzigs in den polnischen Staat jedenfalls in Deutschland nicht anerkannt ist“⁶. Und für das Kaliningrader Gebiet wird schlechthin festgestellt: „Von deutscher Seite wird . . . bis zur friedensvertraglichen Regelung der automatische Erwerb der sowjetischen Staatsangehörigkeit nicht anerkannt, sondern die Bewohner gelten als deutsche Staatsangehörige“⁷.

M ä n g o l d t bemerkt in seinem Kommentar zum Bonner Grundgesetz, nach Art. 116 Abs. 1 GG seien „Deutsche“ im Sinne des Grundgesetzes „grundsätzlich auch die Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit unter der Herrschaft des Nationalsozialismus zwangsweise verliehen worden ist“⁸.

Unter Bezugnahme auf Art. 116 Abs. 1 GG wird in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65 ff.) bestimmt:

„(1) Die deutschen Volkszugehörigen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund folgender Bestimmungen verliehen worden ist:

a) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895),

⁴ Vgl. Kommentar zum Bonner Grundgesetz, Hamburg 1950 (Zweitbearbeitung 1964), Erläuterungen A, 3 zu Art. 116 GG.

⁵ a. a. O., Erläuterungen A, 3 c zu Art. 116 GG.

⁶ a. a. O., Erläuterungen A, 3 d zu Art. 116 GG.

⁷ a. a. O., Erläuterungen A, 3 e zu Art. 116 GG.

⁸ von Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz, (West-)Berlin und Frankfurt a. M. 1963, S. 610.